

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und Entlastung des Bürgermeisters**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
30.11.16	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2015 fest (§ 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW).
2. Der Rat beschließt, den Fehlbetrag aus dem Jahresergebnis 2015 in Höhe von 7.047.078,60 € durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auszugleichen (§ 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW).

Die Ratsmitglieder beschließen ohne Mitwirkung des Bürgermeisters:

3. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 (§ 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW).

Begründung:

Die örtliche Rechnungsprüfung hat gemäß § 101 Abs. 8 GO NRW den Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 einschließlich des Lageberichts geprüft. Die Prüfung des Jahresabschlusses nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) bezieht neben Fragen der Buchführung auch die Inventur, das Inventar, die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie den Lagebericht ein. Mit Bericht vom 28.10.2016 hat die örtliche Rechnungsprüfung dem Jahresabschluss zum 31.12.2015 und dem Lagebericht der Stadt Gummersbach einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.11.2016 gemäß § 101 GO NRW den Prüfbericht zu seinem Prüfbericht erklärt und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung durch Beschluss übernommen.

Die Entscheidung über die abschließende Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung des Bürgermeisters obliegt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW dem Rat.

Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss 2015 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.